

04.03.99

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

A. Zielsetzung

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung ist an die geltende Rechtslage anzupassen, insbesondere an den Zollkodex, die Zollkodex-Durchführungsverordnung und an die Zollverordnung. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt eine Neufassung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen.

04.03.99

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (425) - 523 90 - Ve 58/99

Bonn, den 3. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

(EVerbrStBV)

Vom 1998

Auf Grund

- des § 31 Nr. 15 Buchstabe c des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist,
 - des § 21 Nr. 3 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158; 1993 I S. 169),
 - des § 150 Nr. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt und durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
 - des § 20 Nr. 3 und des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 3 durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
 - des § 31 Abs. 3 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), der durch Artikel 7 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2352) geändert worden ist, und
 - des § 19 Nr. 10 Buchstabe d des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe b und g Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Allgemeines; Steuergebiet

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland (Absatz 2) in das Steuergebiet nach den Verbrauchsteuergesetzen eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 bis 6 nichts

Abweichendes bestimmt ist, von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach

1. der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1985 Nr. L 256 S. 47), der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 220 S. 20), der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe (ABl. EG Nr. L 220 S. 13), der Verordnung (EWG) Nr. 3915/88 der Kommission vom 15. Dezember 1988 zur Durchführung von Artikel 63c der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 347 S. 55) und der Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 220 S. 15) in den jeweils geltenden Fassungen,
2. den Artikeln 137 bis 144 und 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Artikeln 671 bis 716a und 844 bis 856 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1, 1994 Nr. L 268 S. 32, 1996 Nr. L 180 S. 34, 1997 Nr. L 156 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung,
3. den §§ 12 bis 19 und dem § 22 der Zollverordnung oder
4. dem § 20 Abs. 2 und dem § 21 Abs. 1 der Zollverordnung, soweit es sich um Mineralöl handelt,

zollfrei sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Verordnung und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung. Kommt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.

(2) Für die Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern treten an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft das Steuergebiet, an die Stelle eines Drittlands jedes Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/12 EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG 1997 Nr. L 8 S. 12).

§ 2

Sendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert (Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83) ist Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffee-steuergesetzes von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 3

Einführen zugunsten von Katastrophenopfern

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern (Artikel 79 bis 85 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83) sind verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind.

§ 4

Warenmuster oder -proben von geringem Wert

(1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben (Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83) sind von der Verbrauchsteuer ausgeschlossen:

1. Ethylalkohol und Branntwein der Position 2207 und der Unterposition 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Tabakwaren,
3. Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffeesteuergesetzes.

(2) Für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Position 2208 mit Ausnahme der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 Milliliter; die Gesamtmenge darf 1000 Milliliter nicht übersteigen.
2. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt bis 22 % vol und der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 Milliliter;
3. Mineralöl auf Mengen bis zu insgesamt 5000 Gramm.

§ 5

Waren zu Prüfungs- und Analyse- oder Versuchszwecken

Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken (Artikel 100 bis 106 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83) ist Mineralöl von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 6

Rückwaren

Verbrauchsteuerpflichtige Rückwaren nach den Artikeln 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und den Artikeln 844 bis 856 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden nur dann von den Verbrauchsteuern befreit, wenn sie ohne Steuerbefreiung und ohne Erlaß,

Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Steuergebiet ausgeführt worden waren. Nach § 3 Abs. 1, 2 und 7 oder § 32 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes versteuerte Waren sind jedoch nur in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von der Steuer befreit. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 wird Verbrauchsteuerbefreiung auch für Waren gewährt, die in Artikel 185 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 aufgeführt sind.

§ 7

Andere Steuerbefreiungen

Einzelsteuergesetze, die weitere, auch für eingeführte Waren geltende Verbrauchsteuerbefreiungen vorsehen, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1461, 1465) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung ist an die geltende Rechtslage anzupassen, insbesondere an den Zollkodex, die Zollkodex-Durchführungsverordnung und an die Zollverordnung. Materielle Änderungen ergeben sich nicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen umfangreicher Änderungen erfolgt eine Neufassung.

Im einzelnen:

§ 1 Absatz 1:

- die Änderungen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, und 5 sind Änderungen redaktioneller Art,
- die Regelung der bisherigen Nr. 4 kann entfallen, da die Vorschrift keine praktische Bedeutung mehr hat.

§ 1 Absatz 2:

Redaktionelle Änderung.

§§ 2, 3 und 5:

Folgeänderung zu Nummer 1.

§§ 4 und 6:

Redaktionelle Änderungen.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.